

Kantonsratsbeschluss zum Projekt Hochwassersicherheit Sarneraatal betreffend Planungskredit, Volksbegehren Stollen- variante und Überprüfung Kostenteiler

Änderungsantrag der Kommission Hochwasserschutz Sarneraatal vom
5. Mai 2010

Der Kantonsrat des Kantons Obwalden,

gestützt auf Artikel 59 Absatz 1 Buchstabe b, Artikel 61 Absatz 1 Buchstabe
b und Artikel 70 Ziffer 5 und 10 der Kantonsverfassung vom 19. Mai 1968,
Artikel 62 des Kantonsratsgesetzes vom 21. April 2005 sowie Artikel 28 und
29 der Finanzhaushaltsverordnung vom 25. März 1988,

beschliesst:

1. Es wird ein Objektkredit von insgesamt 4,3 Millionen Franken
(2,4 Millionen Franken + 1,9 Millionen Franken = 4,3 Millionen Franken)
für die Ausarbeitung der Bauprojekte der Varianten „Sarneraatal mit Hoch-
wasserentlastungsstollen Ost“ und „Sarneraatal mit Hochwasserentlas-
tungsstollen West“, den dazugehörigen Umweltverträglichkeitsberich-
ten und den Vergleich der drei Varianten („Sarneraatal tiefer gelegt und
verbreitert“, „Sarneraatal mit Hochwasserentlastungsstollen Ost“ und „Sar-
neraatal mit Hochwasserentlastungsstollen West“) bewilligt.
2. Von der angepassten Terminplanung wird Kenntnis genommen.
3. Das Volksbegehren (Initiative) für die Planung der Stollenvariante für den
Hochwasserschutz Sarneraatal wird als verfassungsmässig erklärt.
4. Das Volksbegehren (Initiative) für die Planung der Stollenvariante für den
Hochwasserschutz Sarneraatal wird mit dem Antrag auf Ablehnung der
Volksabstimmung unterbreitet.
5. Von der Behandlung der Anmerkung betreffend die Überprüfung der
Grundlagen für den Kostenteiler nach Art. 3 Abs. 2 des Gesetzes über
die Regelung der Abflussverhältnisse des Sarnersees zur Hochwassersi-
cherheit des Sarneraatal wird Kenntnis genommen.
6. Der Regierungsrat wird mit dem Vollzug beauftragt.
7. Ziff. 1 dieses Beschlusses untersteht dem fakultativen Referendum.

Sarnen,

Im Namen des Kantonsrats
Der Ratspräsident:
Die Ratssekretärin:

Behördenreferendum

Der Kantonsrat beschliesst, gestützt auf Art. 59 Abs. 2 Bst. a der Kan-
tonsverfassung, Ziffer 1 dieses Beschlusses der Volksabstimmung zu
unterbreiten, sofern das Volksbegehren (Initiative) für die Planung der
Stollenvariante für den Hochwasserschutz Sarneraatal nicht bis 9. Juni
2010, 10.00 Uhr, zurückgezogen wird.

*P.S.: Änderungen und Ergänzungen gegenüber der Vorlage des Regierungs-
rats vom 27. April sind randvermerkt und unterstrichen, Wegfallendes ist
durchgestrichen.*